

5909/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abg. Böhacker und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Umsatzsteuer für Wohnungsmieten

In den Beilagen zum EU - Beitrittsvertrag ist festgeschrieben, daß in Abweichung von Artikel 28 Abs. 2 die Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1998 einen ermäßigten Steuersatz auf die Vermietung von Grundstücke für Wohnzwecke anwenden kann, sofern der Satz nicht unter 10 % liegt.

Nachdem nun diese vierjährige Übergangsfrist verstrichen ist, besteht die Gefahr, daß seitens der Kommission Österreich aufgefordert wird, das Umsatzsteuergesetz so abzuändern, daß der ermäßigte Steuersatz für Wohnungsmieten nicht mehr angewendet werden kann. Dies würde bedeuten, daß ab 1999 Wohnungsmieten mit 20 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, was schlußendlich eine Verteuerung der Mieten um 10 % bedeutet.

Die zweite Möglichkeit wäre eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes in die Richtung, daß Wohnungsmieten „unecht“ befreit werden, was bedeutet, daß der Steuersatz Null ist, andererseits aber die Vermieter nicht mehr vorsteuerberechtigt sind. Damit steigen die Errichtungskosten der Wohnungen und in weiterer Folge natürlich die Mieten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten die nachstehende

### **Anfrage**

- 1.) Ist es richtig, daß die Übergangsfrist für einen ermäßigten Steuersatz auf die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke mit 31. Dezember 1998 abgelaufen ist?
- 2.) Wenn nein, warum nicht?
- 3.) Wenn ja, welche umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

- 4.) Welche Maßnahmen sind auf welcher gesetzlichen Basis von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang geplant?
- 5.) Wird es zu einer unechten Umsatzsteuerbefreiung der Wohnungsmieten kommen oder wird für die Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke der allgemeine Steuersatz von 20 Prozent zur Anwendung kommen?
- 6.) Wird es eine Optionsmöglichkeit geben, sich für eine der beiden Besteuerungs varianten zu entscheiden?
- 7.) Mit welchen Auswirkungen auf das jährliche Umsatzsteueraufkommen wird gerechnet?
- 8.) Wird es im Falle eines Übergangs von der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz zu einer unechten Befreiung zu einer Vorsteuerkorrektur kommen?
- 9.) Wenn ja, in welcher Form?